Schwyzer Bürgergruppe gegen das

‚Gesetz über die Organisation der Bezirke und Gemeinden‘

Stellungnahme zur Abstimmungsvorlage vom 15. Mai

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

unsere Stellungnahme versteht sich als „Erläuterung“ zur Änderung des Schwyzer GEMEINDE-ORGANISATIONS-GESETZES. Auf den folgenden Seiten zeigen wir auf, weshalb dieses FUSIONS-GESETZ klar abzulehnen ist. Bei einem JA würden uns grosse basis-demokratische Einschränkungen eingebrockt. Diese gefährliche Gesetzesvorlage versucht, unseren föderalistischen Kanton auf eine Zentralregierung in Schwyz zu reduzieren und für Private – wie im finstersten Mittelalter – Pfründe einzurichten, mit denen sie schalten und walten können wie sie wollen.

Mit der Abstimmungs-Vorlage möchten sich die „Erfinder“ einen Freipass für „Gebietsveränderungen“, also für Gemeinde-Fusionen abholen. Unter dem Vorwand von „Kostensparen“ und „Vereinfachung“ soll die Gemeinde-Autonomie abgeschafft, die Institution der Gemeindeversammlung zum alten Eisen geworfen werden, als hätten unsere Vorfahren nicht exakt für diese Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gekämpft. Mit dem Gesetz über die Organisation der Bezirke und Gemeinden würden wir von längst verjagten Herren und Vögten wieder eingeholt. Nur kommen diese heute im Gewand von „Experten“ und „Beratern“ daher, die doppelt bezahlt werden, nämlich von den öffentlichen Kassen und von privaten Interessenklüngeln im Hintergrund. Diese operieren analog zu den Machtzentren der EU und wollen unsere Gemeinden in grosse, EU-kompatible Regionen verwandeln.

Diese Gesetzesänderung wird uns schon deshalb als Aufguss zur „Neuen Verfassung“ serviert, weil dort die 6 Bezirke und 30 Gemeinden des Kantons gar nicht mehr namentlich aufgeführt sind. Bei einem JA hätten wir plötzlich eine Verfassung ohne Land und Leut‘. Die Macher wollen aus dem Kanton scheinbar einen Staatsapparat ohne uns erschaffen. Im Endeffekt hätten wir zu allen wichtigen Geschäften, die uns betreffen, nur noch zu schweigen und zu zahlen.

Die im Folgenden zitierten Paragraphen beziehen sich auf die neue Schwyzer Verfassung; andere Quellen sind separat vermerkt.

Seit 1980 verloren rund 600 Schweizer Gemeinden ihre Autonomie. Dabei gingen auch grundlegende soziale und demokratische Werte innerhalb des Gemeinwesens unter. Der **Verlust von Gemeinde-Identität und Autonomie** brachte aber auch auf Behörden-Ebene kaum Gewinner hervor. Die Verwaltung ist nur wesentlich komplizierter und teurer geworden, weil immer mehr Leistungen an Private geoutsourct werden und die interne Kontrolle versagt.

Zu den gröbsten Schnitzern und Unterlassungen in ‚Verfassung' und ‚Gemeindeorganisationsgesetz'

Die Vielfalt der Gemeinden bildet die Urkraft der Demokratie. Nun wird diese auch im Kanton Schwyz angegriffen. Bei einem JA zur neuen Verfassung und zur GOG-Änderung kämen sie über kurz oder lang unters Messer, wie es den ungerufenen Architekten dieser Neuerungen gerade passt. Die Selbstverwaltung der Gemeinden soll aufgehoben werden. Gemeinden werden zum Verschwinden gebracht, umbenannt oder mit anderen Gemeinden neu zusammen gewürfelt. Dabei wird schrittweise der Umbau der dezentralen, kleinräumigen Strukturen des Kantons Schwyz geplant. Bei einem JA würde der Kanton im Herzen der Schweiz zur EU-kompatiblen, zentralistisch gemanagten Grossregion.

Bei einem JA würden unsere bisherigen Gemeinde- und Kantonsrechte sukzessive beschnitten und letztlich wegrationalisiert.

Im „Grundlagenbericht" zur neuen Verfassung hiess es zwar:

„Eine Kantonsverfassung ist die staatsrechtliche Grundlage eines Kantons. In ihr wird Staatsgewalt eingesetzt, legitimiert und begrenzt. Die obersten Staatsorgane von Kanton, Bezirken und Gemeinden erhalten in der Verfassung ihre Basis. Daraus wird ersichtlich, dass in einem Kanton ohne Verfassung letztlich nichts geht. Da aber in den Kantonen Verfassungen bestehen, der Kanton somit verfasst und dessen Behörden konstituiert sind, wird die Wichtigkeit einer Kantonsverfassung häufig gar nicht wahrgenommen."

Nun ist aber nur ein Häufchen Elend von ‚Verfassung' herausgekommen. Jede Hausordnung ist detaillierter und verbindlicher verfasst.

Bei den *„Grundlagen"* 2004 zur neuen Verfassung war die Absicht zur Gemeinde-Privatisierung noch kaum erkennbar:

unter § 1.8: Kanton und Gemeinden übernehmen die Aufgaben, die ihnen der Bund zuweist und die sie sich selbst stellen (S.35).
oder unter § 1.16: Der Kanton und die Gemeinden anerkennen die Initiative von Einzelnen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls. Sie fördern die Hilfe zur Selbsthilfe (S.38).

In der Endfassung ist aber etwas entstanden, das sich eher wie eine Kriegserklärung *gegen*, als wie ein Schutz *für* die Gemeinden liest...

§ 71 Gemeinden

1 Die Gemeinden üben die staatlichen Tätigkeiten aus, die ihnen das kantonale Recht überträgt.
2 Sie sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind.

...Gemeinden nur noch als Lückenbüsser? ...Zuständigkeiten zugewiesen: von wem?...

§ 73 Zusammenarbeit

Hier wird zu Beginn noch eine Selbstverständlichkeit erwähnt:

1 Bezirke und Gemeinden arbeiten bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit unter sich, mit dem Kanton und Gemeinden benachbarter Kantone zusammen.

... und gleich folgt der Begriff der „Zweckverbände“:

2 Sie können sich zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten in Zweckverbänden zusammenschliessen, eine gemeinsame Einrichtung betreiben oder übereinkommen, dass ein Bezirk oder eine Gemeinde bestimmte Tätigkeiten für alle Beteiligten wahrnimmt.

...und schon werden die ersten Zwangsverordnungen präsentiert:

3 Bezirke und Gemeinden können durch Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern und eine Tätigkeit nur so zweckmässig erfüllt werden kann.

Da die Schwyzer wenig Begeisterung für Gemeindefusionen zeigen, soll ihnen als Zwischenschritt der rechtlich verselbständigte ZWECKVERBAND* untergejubelt werden. Mit ihnen dürfte dann die Exekutive schalten und walten, ohne dass die Stimmbürger noch etwas zu sagen hätten.

Ist erst mal die Gemeinde abgeschafft, würde wohl die PRIVATSPHÄRE zum nächsten Angriffsziel.

*Die Vorgabe „demokratischer Grundsätze für Zweckverbände“ ist, wie die Praxis schon heute zeigt, weitgehend Augenwischerei.

Zum ‚fakultativen Referendum’ ergibt sich folgendes:

Bisher:

§ 4.10 Fakultatives Referendum

1 Wenn 1 500 Stimmberechtigte oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt: Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen

(aus: Grundlagenbericht KV-Revision, Pkt. 4.10: „Fakultatives Referendum“, S.86)

Neu:

§ 35 Fakultatives Referendum

1 Auf Begehren von 1 000 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterstellt, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehenden:

a) Gesetze sowie internationalen und interkantonalen Vereinbarungen; Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 000 Franken.

2 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses.

Während bisher ein Begehren von 3 Gemeinden für das Zustandekommen des Referendums und einer Volksabstimmung reichte, müssen neu für das gleiche Recht 1'000 Unterschriften gesammelt werden. Die angebliche *„Stärkung der Bürgerrechte"* entlarvt sich somit gleich selbst als das pure Gegenteil einer angeblichen *„Erweiterung von bestehenden Rechten"*.

§ 74 Bestandes- und Gebietsänderungen

1 Bestandes- und Gebietsänderungen der Bezirke und Gemeinden erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.

2 Jede Gemeinde kann eine Gesetzesänderung verlangen, um ihren Bestand oder ihr Gebiet zu ändern.

...als wünschten die Gemeinden selbst, ihr eigenes Bestehen aufzulösen...

§ 90 Weitergeltung und Anpassung bisherigen Rechts

1 Die nach der bisherigen Verfassung beschlossenen Erlasse und Anordnungen bleiben in Kraft. Für ihre Änderung gilt die neue Verfassung.

2 Muss nach der neuen Verfassung neues Recht erlassen oder bestehendes Recht geändert werden, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

...zwecks Privatisierung würde bei Annahme der neuen Verfassung das bestehende Recht unverzüglich nach Belieben zerzaust...

3 Die Bestimmungen der bisherigen Verfassung über die Bezirke und Gemeinden gelten bis zum Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen weiter, sofern sie der neuen Verfassung nicht widersprechen.

„Die neue Verfassung führt dazu, dass einzelne Gesetze anzupassen sind. Im Vordergrund steht das ‚Gesetz über die Organisation der Bezirke und Gemeinden'. Weil in der Verfassung selbst darauf verzichtet wird, die Zuständigkeiten und Verfahren in Bezirks- und Gemeindeversammlungen und in den Bezirks- und Gemeinderäten zu regeln, ist das Gesetz zu revidieren." (Aus „Erläuterungen zur Abstimmung, 5. Auswirkungen, S.14)

...wenn bis jetzt unklar war, wie willkürlich bestehende Gesetze nach einem JA abgeschafft werden könnten, dann jetzt nicht mehr...

§ 5 Subsidiarität

1 Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können.

2 Der Kanton übernimmt jene Tätigkeiten, welche die Kräfte der Bezirke und Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.

„Zudem können durch Gesetz Tätigkeiten ausgelagert oder Privaten übertragen werden. Die von den Bürgerinnen und Bürgern geforderte Dienstleistungsbereitschaft und die damit auch verbundene Professionalisierung werden damit sichergestellt."

...Mit Dienstleistungsbereitschaft ist effektiv die Bereitschaft der normalen Bürgerinnen und Bürger gemeint, zwangsweise Abgaben und ‚Steuern' an Private zu entrichten...

Die einzelnen Bezirke und Gemeinden werden neu nicht mehr in der Verfassung, sondern nur noch im Gesetz aufgezählt. In den Erläuterungen heisst es dazu: „Möchten Gemeinwesen sich verändern, braucht es nun nicht mehr eine Verfassungsrevision, sondern es genügt eine Änderung des Gesetzes."

...mit „sich verändern" wird den Gemeindebürgern unterstellt, sie wünschten dringend, sich „durch Fusionen zu verändern".
... und durch das Auslassen wichtiger Schritte bei der Entscheidungsfindung fallen Garantien für gute und dauerhaft wertvolle Regelungen dahin...

Mit der neuen Verfassung wird uns gleich zu Beginn ein Bär aufgebunden:

§ 2 1 Staatliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl.
2 Der Staat achtet die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des Menschen.
3 Er handelt volksnah und sorgt für einfache Verfahren.

Angesichts der weiteren Bestimmungen in dieser Verfassung, welche eine rigorose Privatisierung verfolgt, sind Floskeln wie *‚Dienst am Gemeinwohl'*, und Achtung vor der *‚Würde des Menschen'* reine Schönfärberei.

Im Grundlagenbericht* wird erklärt, warum in der neuen VERFASSUNG praktisch nichts mehr festgelegt wird:

„Die Umschreibung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden ist Sache des kantonalen Staatsrechts. Die Kantone bestimmen selber, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfüllen (Art. 43 BV). Die Kantone sind von Bundesrecht wegen nicht verpflichtet, die Staatsaufgaben in ihrer Verfassung zu verankern, sie werden durch die BV aber auch nicht daran gehindert. Im Wesentlichen lassen sich zwei Modelle unterscheiden, nämlich Verfassungen mit Verfassungsvorbehalt für (neue) Staatsaufgaben und Verfassungen ohne einen solchen Vorbehalt.
Beim Modell mit einem sogenannten «Verfassungsvorbehalt» darf der Kanton nur tätig werden, soweit ihn die Verfassung dazu ermächtigt. Dies bedeutet, dass die Verfassung jedes Mal geändert werden muss, wenn eine neue Aufgabe dem Kanton übertragen bzw. von diesem übernommen wird. Beim Modell ohne «Verfassungsvorbehalt» bedürfen die kantonalen Aufgaben keiner speziellen Grundlage in der Kantonsverfassung.
In diesem System hat die Aufzählung der Staatsaufgaben als Übersicht über die staatlichen Tätigkeiten in erster Linie informative Funktion." *KV-Revision, Pkt.4.4.6, S.34

Eine Verfassung ohne bindende Funktionen, die nur noch „informativ" sein will, ist als „das oberste Gesetz und Fundament der staatlichen Ordnung"* unbrauchbar. Mit dieser Abstimmung und den „Erläuterungen" dazu werden die Stimmbürger massiv getäuscht.

*Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage, S.4

Was die Macher in ihrem ‚Grundlagenbericht' zur Unverbindlichkeit der neuen VERFASSUNG ebenfalls preisgaben:

„Verfassungen bewegen sich zudem naturgemäss auf einem relativ hohen Abstraktionsniveau. Dies bringt es mit sich, dass die daraus für den Einzelnen resultierenden Konsequenzen nicht so klar erkennbar werden. Auf diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass das politische Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer Totalrevision der Kantonsverfassung nicht ohne weiteres besteht.
Aber auch in der alltäglichen Praxis der Staatsorgane spielen Kantonsverfassungen nicht eine allzu grosse Rolle. Gesetz- und Verordnungsgeber nehmen zwar im Ingress eines Erlasses häufig Bezug auf die Verfassung. In Gerichtsurteilen oder Verfügungen und Entscheiden von Verwaltungsbehörden trifft man dagegen kaum je auf Hinweise auf das kantonale Verfassungsrecht.

(aus: Grundlagenbericht KV-Revision, Pkt. 2: „Bedeutung für Politik und Praxis", S.18)

Dass mit hohem Propaganda-Aufwand – aus der Staatskasse – offiziell um ein JA gebuhlt wird, dient nicht dem öffentlichen Wohl, sondern einem ganz anderen Zweck: Mit einem JA würden die bestehenden kantonalen Gesetze unverzüglich *„an die Verfassung angepasst"*. Im Endeffekt geht es hier um schnellstmögliche Privatisierung des Staatsgutes und um Einschränkung der bürgerlichen Rechte. Dabei wird versucht, *„das politische Interesse der Bürgerinnen und Bürger"* nicht allzu sehr zu wecken.

Mit der Annahme der VERFASSUNG und des GOG würden sich die Stimmbürger gleich selber aushebeln. Die neue Verfassung sieht Abstimmungen zu künftigen Gesetzesänderungen, und damit das Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger, nicht mehr vor.

Nach wie vor finden die Verhandlungen der Exekutive im Geheimen statt:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen gilt nicht nur für die Gerichte, sondern auch für den Kantonsrat, die Bezirksgemeinde und die Gemeindeversammlung (§ 8 Abs.1 KV). Der Verfassungsgeber hat darauf verzichtet, auch für die Verhandlungen der Exekutiven der verschiedenen Gemeinwesen (Regierungsrat, Bezirksrat, Gemeinderat) das Öffentlichkeitsprinzip vorzuschreiben."

(aus: Grundlagenbericht KV-Revision, Pkt. 3.7.2: „Organisations- und Verfahrensgrundsätze", S.49)

Mit dem Verwehren des Öffentlichkeitsprinzips bei Verhandlungen der Exekutive würden Tendenzen zu korrupten Strukturen wesentlich gestärkt.
Eignet sich eine neue, sogenannt *„moderne"* Verfassung einfach besser zum Missbrauch?

Im ‚Grundlagenbericht' wurde noch über Konsultativ-Abstimmungen nachgedacht, da die kantonal inszenierten „Zweckverbände" selten die Interessen der Stimmbürger verfolgen:

„Mit einer Konsultativabstimmung soll in einem frühzeitigen Stadium eines Gesetzgebungs-, Planungs- oder ausnahmsweise Verwaltungsverfahrens, in denen ein substantieller politischer Entscheidungsspielraum besteht, den Befragten die Möglichkeit gegeben werden, sich im Sinne einer Weichenstellung zu grundsätzlichen Fragen zu äussern. Obwohl Konsultativabstimmungen verfahrensmässig wie ordentliche Abstimmungen durchgeführt werden, sollen sie rechtlich nicht verbindlich sein. Dies unterscheidet sie zu den rechtlich bindenden Grundsatzabstimmungen. Nicht zu unterschätzen – in politischer Hinsicht – ist jedoch die faktische bzw. bedingt rechtliche Bindung an das Ergebnis einer Konsultativabstimmung. Konsultativabstimmungen sind nicht zwingend an den Kreis der Stimmberechtigten gebunden, sondern es können auch andere Personenkreise miteinbezogen werden. Konsultativabstimmungen sind eher auf Gemeindeebene anzutreffen, während sie als rein fakultative Abstimmungen auf Kantonsebene kaum bekannt sind."

(aus: Grundlagenbericht KV-Revision, Pkt. 4.8.2: „Volksrechte, Konsultativabstimmungen", S.91)

Nun hat sich „der Verfassungsgeber" dennoch für die Variante ohne Konsultativ-Abstimmungen entschieden: „Er" will offenbar, dass die Stimmbürger weiterhin von Grundsatz-Entscheidungen (die an den Anfang von jeglicher Planung gehören) ferngehalten werden, z.B. über Verkehrs-‚Masterpläne'.

In letzter Konsequenz würden am Schluss langer und teurer Planungsprozesse allfällig ablehnende Volksentscheide einfach übergangen, wie es das Beispiel der ‚Verkehrsoptimierung Höfe' schon heute zeigt.

§ 6 Demokratische Mitwirkung

Der Staat fördert das politische Engagement von Einzelnen und Parteien sowie die demokratische Auseinandersetzung.

Wie ernst diese ‚Mitwirkung' gemeint ist, zeigt sich an der Propaganda für die neue Verfassung: Die Stimmbürger werden nicht inhaltlich angesprochen, es wird lediglich das Klischée von „alt" und „neu" bemüht.

Im Verfassungstext werden missverständliche Abstraktionen verwendet, um damit gezielt und irreführend an Treu und Glauben zu appellieren. Die Bezugnahme auf den ‚*lieben Gott*' wirkt in einem so unlauteren Kontext geradezu blasphemisch...

...wir lassen uns doch nicht an die Kandare nehmen...

Das Kandarengebiss

Hochwertiges Kandarengebiss mit hohlem Mundstück, 23 mm stark.

Die Kandare ist aus Edelstahl und hat eine leichte Zungenfreiheit.

Kandarengebisse sind speziell für den Dressursport bestimmt. Es hat durch die Hebelwirkung eine starke Wirkung auf Genick und Lade.

Die Kandare bringt den Kopf in Haltung. **Kandarengebisse sind speziell für den Dressursport bestimmt.**

oder:

Mundstück aus **Kunststoff mit Apfelgeschmack**. Sehr starke Hebelwirkung. Man kann mit zwei Zügeln reiten, und so mit viel Fingerfertigkeit unterschiedliche Einwirkung auf Nacken und Maul nehmen.

Flexi-Gebisse sind mit einem Kunstoffüberzug mit Apfelgeschmack versehen. **Viele Pferde nehmen diese Gebisse besonders gut an und neigen damit zum regen Kauen.**

denn:

Ein Kandarengebiss sollte immer mit einer Unterlegtrense kombiniert werden. Die Kandare bringt den Kopf in Haltung, während die Unterlegtrense die Höhe fixiert. **In dieser Zusemmenstellung wird mit 2 Paar Zügeln geritten**, das erfordert ein hohes Reitniveau.

Kantonswappen

„Der Kanton ist territorial und organisatorisch in Bezirke und Gemeinden unterteilt (...) Die sechs Bezirke und 30 Gemeinden werden jedoch nicht mehr in der Verfassung selbst aufgezählt, sondern im Gesetz über die Organisation der Bezirke und Gemeinden verankert.
Dieser Wechsel wird in einer eigenen Vorlage beantragt, die zusammen mit der neuen Verfassung zur Abstimmung gebracht wird.“ Aus den Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage

Bezirkswappen Kanton Schwyz

Einsiedeln

March

Gersau

Schwyz

Höfe

Küssnacht

Gemeindewappen Kanton Schwyz

8849 Alpthal

8852 Altendorf

6415 Arth

8840 Einsiedeln

8835 Feusisberg

8807 Freienbach

8854 Galgenen

6442 Gersau

6434 Illgau

6440 Ingenbohl Brunnen

8858 Innerthal

6403 Küssnacht

8853 Lachen

6424 Lauerz

6443 Morschach

6436 Muotathal

8843 Oberiberg

8864 Reichenburg

6452 Riemenstalden

6418 Rothenthurm

6417 Sattel

8862 Schübelbach

6430 Schwyz

6422 Steinen

6416 Steinerberg

8856 Tuggen

8842 Unteriberg

8857 Vorderthal

8855 Wangen

8832 Wollerau

Zur Problematik von Zwangsfusionen

Die Zusammenlegung von Gemeinden ist in der Schweiz in der Regel nur möglich, wenn die Einwohner aller beteiligten Gemeinden einverstanden sind. Es gibt jedoch eine Anzahl Gemeinden, die gegen ihren erklärten Willen miteinander fusioniert wurden. Das jüngste Beispiel (2005) ist Ausserbinn, das sich gegen die Zwangsfusionierung durch den Staatsrat des Kantons Wallis zur Wehr setzte und erst vor Bundesgericht unterlag.

> Zwangsfusionen sind stark umstritten, insbesondere weil die Gemeindeautonomie in der Schweiz als Grundlage der direkten Demokratie gilt.

Die Bundesverfassung schützt die Gemeinden grundsätzlich nicht vor einer Zwangsfusion: Art. 50 Abs.1 BV garantiert die Gemeindeautonomie einzig nach Massgabe des kantonalen Rechts. Im Fall Ausserbinn hat das Bundesgericht denn auch entschieden, dass bezüglich der Bestandesgarantie einzig auf das kantonale Recht abzustellen ist (BGE 131 I 91 E.2, S.94). Im Gegensatz zum hier betroffenen Kanton Wallis kennt allerdings mehr als die Hälfte der Kantone (16) eine uneingeschränkte Bestandesgarantie zugunsten der einzelnen Gemeinden (vgl. z.B. Art.108 Kantonsverfassung Bern – aber auch dort ist eine Zwangsfusion unter bestimmten Umständen inzwischen möglich[2]).
Diese Gemeinden wurden zwischen 2000 und 2011 bereits „fusioniert“:
http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Schweizer_Gemeinde

Kanton Glarus
Auch der Kanton Glarus hatte einen harten Kurs angekündigt. Gemäss der Wirtschaftszeitung CASH vom 15. September 2005 sei es die Kantonsregierung leid, sich mit dem komplizierten Geflecht aus Zweckverbänden herumzuschlagen. Sie wollte daher umfassende Gebietsreformen, welche die Zahl selbstständiger Gemeinden von 27 auf nur noch 10 reduzieren. Fusionsunwilligen Gemeinden werde der Geldhahn zugedreht.
An der Landsgemeinde im Mai 2006 wurde diese Frage dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Dabei wurde überraschend der Antrag einer Einzelperson angenommen, die Anzahl der Gemeinden des Kantons gleich auf drei zu reduzieren. Diese sollen mit den Planungsregionen deckungsgleich sein. Der Entscheid der kantonalen Landsgemeinde für drei Einheitsgemeinden bedeutet für die betroffenen 25 Ortsgemeinden eine *Zwangsfusion*, weil die Stimmbürger der einzelnen Gemeinden nicht darüber abstimmen konnten, ob sie ihre jahrhundertealte Autonomie bewahren wollen oder eine Fusion wünschen. Nach der Meinung einiger Staatsrechtler verstösst der Fusionsentscheid gegen Art. 23 Abs. 3 der Bundesverfassung, der auch die *Gemeindefreiheit* schütze, weil *niemand* (unter *niemand* seien auch Gemeinden zu verstehen) zu einer Vereinigung gezwungen werden kann. A fortiori könne niemand gezwungen werden, seine Existenz aufzugeben. Die Frage wurde indessen nicht höchstrichterlich geklärt, da keine der beteiligten Gemeinden Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss erhoben hat. Siehe auch: Glarner Gemeindereform.

Kanton Luzern
Von grosser Bedeutung im Kanton Luzern ist die Entwicklung der Gemeinden im Raum der Kantonshauptstadt: Am 17. Juni 2007 entschieden sich die Stimmberechtigten für die Fusion der Gemeinden Luzern und Littau im Jahr 2010. Damit wird Luzern mit fast 75'000 Einwohnern zur siebtgrössten Stadt der Schweiz. Weitere Fusionen mit der Stadt Luzern sind in Planung. Langfristig soll mit dem Zusammenschluss der Agglomeration mit der Kernstadt Luzern eine einzige Gemeinde mit etwa 180'000 Einwohnern geschaffen werden. Am 25. November 2007 lehnten es die Stimmberechtigten des Kantons Luzern ab, die bereits beschlossene Fusion Luzern-Littau mit einem Beitrag von 20 Mio. Franken zu unterstützen. Gegen die Bestrebungen, ein Gross-Luzern zu schaffen, hat sich Anfang 2008 Widerstand gebildet und der Verein *Gegen GrossLuzern* konstituiert, der eine «vereinigte Stadtregion» durch die Fusion aller Agglomerationsgemeinden mit der Stadt Luzern bekämpft.

Kanton Neuenburg
Im Kanton Neuenburg stimmte die Bevölkerung am 17. Juni 2007 über die Fusion aller elf Gemeinden des Bezirks Val-de-Travers ab. Da sich zwei Gemeinden dagegen aussprachen, kam der Zusammenschluss nicht zustande. Noch am 3. April haben sich die Gemeindeparlamente einstimmig für einen Zusammenschluss entschieden. Es war vorgesehen, dass die Schaffung der neuen Gemeinde Val-de-Travers vom Kanton mit 20 Millionen Franken unterstützt wird. Am 24. Februar 2008 kam die Fusion der neun zustimmenden Gemeinden (ohne La Côte-aux-Fées und Les Verrières) zustande.

Liste der gescheiterten Fusionen

Interkantonale Fusionen
Selten werden auch Fusionen zwischen Gemeinden verschiedener Kantone ins Auge gefasst. Sie sind bisher jedoch ausnahmslos im Sande verlaufen.

- ein Zusammenschluss von Meierskappel (Kanton Luzern) und Risch (Kanton Zug) scheiterte am Nein der Rischer und dem Widerstand des Kantons Luzern.
- ein Zusammengehen von Pfeffikon (Kanton Luzern) und Reinach (Kanton Aargau) wurde ebenfalls nicht weiterverfolgt.

Kanton Aargau
Abgelehnt wurde

- die Vereinigung der Gemeinden Lenzburg und Niederlenz zur Gemeinde Lenzburg.
- die Vereinigung der Gemeinden Baden und Neuenhof zur Gemeinde Baden.
- die Vereinigung der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen, Hornussen und Zeihen.
- die Vereinigung der Gemeinden Oberflachs, Schinznach-Bad, Schinznach-Dorf und Villnachern zur Gemeinde Schinznach. Auch die zuvor geplante Fusion dieser vier Gemeinden mit Veltheim (AG) zur Gemeinde Schenkenberg wurde abgelehnt.
- die Vereinigung der Gemeinden Brittnau, Strengelbach und Zofingen zur Gemeinde Zofingen.

Kanton Bern

Abgelehnt wurde

- die Vereinigung der Gemeinden Malleray und Bévilard. Ablehnung durch Stimmberechtigte von Bévilard im Jahr 1999.
- die Vereinigung der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen. Die Stimmberechtigte von Matten und Unterseen haben im Jahr 2000 den für die Detailabklärungen erforderlichen Kredit abgelehnt. Am 17. Mai 2009 haben die Stimmberechtigten von Matten und Unterseen die Aufnahme von Fusionsabklärungen erneut abgelehnt.
- die Vereinigung der Gemeinden Freimettigen und Konolfingen. Die Stimmberechtigten von Freimettigen haben am 30. November 2006 die Fortsetzung der Fusionsverhandlungen abgelehnt.
- die Vereinigung der Gemeinden Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée. Die Stimmberechtigten von Ligerz haben am 13. Dezember 2007 die Fortsetzung der Fusionsverhandlungen abgelehnt. Twann und Tüscherz-Alfermée fusionieren miteinander.
- die Vereinigung der Gemeinden Clavaleyres und Münchenwiler. Die Stimmberechtigten von Münchenwiler haben am 23. Mai 2008 beschlossen, die Fusionsabklärungen abzubrechen. Der Kanton Bern schliesst eine Abtretung der Exklave Clavaleyres an den Kanton Freiburg nicht.
- die Vereinigung der Gemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Vauffelin und Romont BE zur Gemeinde Rondchâtel. Die Stimmberechtigten von Péry und Orvin haben die Fusion am 1. Juni 2008 abgelehnt. Es wird geprüft, ob die Fusionsverhandlungen mit 4, ev. 5 Gemeinden wieder aufgenommen werden sollen.
- die Vereinigung der Gemeinden Rüderswil und Lauperswil. Die Stimmberechtigten von Lauperswil haben die Fortsetzung der Fusionsabklärungen am 17. Mai 2009 abgelehnt.

Kanton Freiburg

Abgelehnt wurde

- der Zusammenschluss von Cerniat (FR), Charmey, Châtel-sur-Montsalvens und Crésuz zur Gemeinde Val-de-Charmey.

Kanton Graubünden

- Die geplante Gemeindefusion aller Gemeinden des Kreises Surses im bündnerischen Oberhalbstein, welche mit 325 Quadratkilometern die flächengrösste Gemeinde der Schweiz geworden wäre, ist am Volkswillen gescheitert. Sie wurde am 10. März 2006 bei fünf von neun Gemeindeversammlungen abgelehnt. Einzig in Bivio, Mulegns, Riom-Parsonz und Savognin fand die Vorlage eine Mehrheit. Die stärkste Befürwortergemeinde war Savognin mit einem 86%igen Ja-Anteil. Obwohl die grösste Gemeinde sehr klar zustimmte, wurde das Quorum von 85 Prozent in der Oberhalbsteiner Bevölkerung dennoch deutlich verfehlt. Vorgesehen war, die Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona unter dem Namen Surses zusammenzuschliessen.
  Die Bündner Regierung hatte die erstmalige Fusion eines ganzen Kreises stark propagiert und hätte die fusionierte Gemeinde mit einem «Fusionsgeschenk» von 9.25 Millionen Franken aus der Kantonskasse unterstützt.
- Am 24. Februar 2008 scheiterte die Grossgemeinde Domleschg, welche den gesamten Kreis Domleschg mit zwölf Gemeinden umfasst hätte. Bereits 2006 hatten sich fünf Gemeinden gegen eine Grossfusion ausgesprochen.
- Gespräche über eine Fusion der Gemeinden im Albulatal scheiterten ohne konkrete Ergebnisse, was schliesslich zur Fusion der Gemeinde Wiesen mit der Landschaft Davos Gemeinde führte.

Kanton Luzern

Im Kanton Luzern platzten folgende Fusionsvorhaben:

- 2003 kam der Zusammenschluss von Malters, Werthenstein und Wolhusen nicht zustande.
- Neudorf lehnte die Fusion mit Beromünster und Gunzwil ab.
- Am 21. Mai 2006 wurde die Fusion von den 10 Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Mosen, Müswangen, Retschwil, Schongau, Sulz zu einer Gemeinde namens Hitzkirch in einer Abstimmung von den Stimmbürgern abgelehnt. Ohne Schongau, Altwis und Ermensee ist die Fusion am 25. November 2007 zustande gekommen.
- Im November 2006 ist die auf Anfang 2008 geplante Vereinigung von Egolzwil und Wauwil zu Egolzwil-Wauwil am Widerstand der Stimmenden von Egolzwil gescheitert.
- Am 13. Juni 2010 lehnten die Stimmberechtigten die Fusion von Entlebuch, Flühli, Hasle (LU) und Schüpfheim zur Gemeinde Entlebuch ab.

Kanton Neuenburg

- Am 17. Juni 2007 platzte im Kanton Neuenburg das Vorhaben, die Gemeinden im Val de Travers zu einer einzigen zu fusionieren. Die zwei kleinen Gemeinden La Côte-aux-Fées und Les Verrières verweigerten die Zustimmung mit 52.8 % bzw 70.3 % Anteil Neinstimmen. Die restlichen neun Gemeinden haben am 24. Februar 2008 beschlossen, sich auf den 1. Januar 2009 zur Gemeinde Val-de-Travers zusammenzuschliessen.
- Am 9. Dezember 2007 scheiterte die Fusion der Neuenburger Gemeinden Corcelles-Cormondrèche und Peseux NE am Nein der Stimmberechtigten von Peseux.

Kanton Schaffhausen

- Im Kanton Schaffhausen scheiterte die geplante Verfassungsänderung zur Fusion der 34 Gemeinden zu 7 Einheitsgemeinden mit dem Projekt *sh.auf* bereits in der Vernehmlassung im Frühling 2005 an der eindeutig ablehnenden Reaktion der Gemeinderäte.
- Beim Projekt *SWUK* (Verein zur Struktur- und Wirtschaftsentwicklung Unterer Klettgau), zu dem die fünf Gemeinden Hallau, Neunkirch, Oberhallau, Trasadingen und Wilchingen im Bezirk Unterer Klettgau auserwählt wurden, zogen sich im Jahr 2005 Hallau und Unterhallau aufgrund von negativen Gemeindeversammlungsbeschlüssen aus dem Projekt zurück.
- Die restlichen drei Gemeinden formierten sich im *Fusionsprojekt Chläggi* neu, über das am 9. April 2008 an den drei Gemeindeversammlungen abgestimmt werden sollte. Am 27. Februar 2008 empfahlen jedoch die Gemeinderäte der drei Gemeinden der Bevölkerung in Zeitungsinseraten, das Fusionsprojekt abzulehnen.

Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn ist folgende Fusion abgelehnt worden:

- Balm bei Günsberg, Günsberg, Hubersdorf und Niederwil (SO).

Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen scheiterten an der Urne

- der Zusammenschluss der Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Widnau und Diepoldsau zur neuen Gemeinde Heerbrugg, welcher per 1. Januar 2012 geplant war.
- der Zusammenschluss der Gemeinden Rorschach, Rorschacherberg und Goldach.

Kanton Tessin

- Die «Associazione ticinese per l'autonomia dei Comuni» (ATAC) führt das Scheitern der geplanten Fusionen «Terre di Pedemonte» (3 Gemeinden, 2002), «Comune Nuovo» (3 Gemeinden, 2004), «Grande Verzasca» (9 Gemeinden, 2004), «Medio Malcantone» (5 Gemeinden, 2004), und «Media Leventina» (11 Gemeinden, 2004) auf den Widerstand in der Bevölkerung zurück. Letzteres Projekt wurde neu aufgelegt.

- Am 30. September 2007 lehnten die Stimmberechtigten der Gemeinde Cadro die Eingemeindung in die Stadt Lugano mit 585 gegen 542 Stimmen ab. Deshalb ist das zustimmende Villa Luganese mit der Eingemeindung zu einer Exklave der Stadt Lugano geworden.
- Am 25. November 2007 scheiterte eine Fusionsvorlage in den Gemeinden Chiasso, Morbio Inferiore und Vacallo.
- Fusion der mit Rossura, Chiggiogna und Calonico fusionierten Gemeinde Faido auch mit den Gemeinden Cavagnago, Mairengo, Calpiogna, Campello, Osco, Anzonico und Sobrio. Letztere hatten bisher abgelehnt - einige davon stehen aber unter Zwangsverwaltung des Kantons; die Fusion aller genannten ist zu erwarten.
- Die per 1. April 2012 beantragte Fusion von Giubiasco und Pianezzo zur Gemeinde Giubiasco wurde abgelehnt.

Kanton Waadt

Abgelehnt wurden folgende Fusionsvorhaben:

- die Vereinigung von Bellerive, Chabrey, Constantine, Cudrefin, Montmagny, Mur, Vallamand und Villars-le-Grand zur Gemeinde Vully-les-Lacs. Alle Gemeinden ausser Cudrefin verfolgen ein neues Fusionsprojekt.
- die Vereinigung von Cerniaz (VD), Champtauroz, Combremont-le-Grand, Combremont-le-Petit, Dompierre (VD), Granges-près-Marnand, Henniez, Marnand, Sassel, Seigneux, Treytorrens (Payerne) und Villars-Bramard zur Gemeinde Valbroye.
- die Vereinigung von Bettens, Oulens-sous-Echallens und Saint-Barthélemy (VD) zur Gemeinde Montgrassy.
- die Fusion von Aigle, Leysin, Yvorne zur Gemeinde Aigle (zuvor war schon ein Projekt mit einem vierten Partner, der Gemeinde Corbeyrier gescheitert).
- die Fusion von Bogis-Bossey, Chavannes-de-Bogis, Chavannes-des-Bois, Commugny, Coppet, Founex, Mies und Tannay zur Gemeinde Terre-Sainte (am Fusionsprojekt war ursprünglich auch die Gemeinde Crans-près-Céligny beteiligt).
- Nach nicht bestätigten Berichten soll auch eine Fusion des früheren Bezirks Vevey zur einer Gemeinde mit dem Namen *Riviera* gescheitert sein.

Kanton Wallis

Abgelehnt wurde folgendes Fusionsvorhaben:

- die Vereinigung von Eggerberg, Ausserberg, Bürchen, Baltschieder, Visp und Visperterminen

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich sind seit der zweiten Vergrösserung der Stadt Zürich durch Eingemeindung 1934 keine Gemeindefusionen zustande gekommen. Folgende Versuche sind gescheitert:

- die Vereinigung von Freienstein-Teufen und Rorbas (1991)
- die Fusion von Oberweningen und Schöfflisdorf (1999)
- der Zusammenschluss von Andelfingen und Kleinandelfingen (2002)

Liste von geplanten Fusionen

Aargau

2012	Merenschwand	Benzenschwil, Merenschwand	
2012	Bözberg	Gallenkirch, Linn, Oberbözberg, Unterbözberg	*Fusion in Abklärung*
2014	Birr	Birr, Birrhard	*Fusion in Abklärung*
2014	Endingen	Endingen, Unterendingen	*Fusion in Abklärung*
2014	Zofingen	Uerkheim, Zofingen	*Fusion in Abklärung*
2014	Zofingen	Brittnau, Zofingen	*Fusion in Abklärung*
?	Bremgarten	Bremgarten, Hermetschwil-Staffeln	*Fusion in Abklärung*
?	?	Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein, Wallbach	*Fusion in Abklärung*
2014	?	Döttingen, Klingnau	*Fusion in Abklärung*
?	Schinznach-Dorf	Oberflachs, Schinznach-Dorf	*Fusion in Abklärung*
?	?	Bad Zurzach, Rietheim	*Fusion in Abklärung*

Basel-Land

1982	Arisdorf	Arisdorf, Olsberg
1972	Biel-Benken	Benken, Biel
1994	Bezirk Laufen	*Wechsel vom Kanton Bern zu Baselland*

Bern

1980	Oberhünigen, Schlosswil	Schlosswil
1983	Bolligen, Ittigen, Ostermundigen	Bolligen *Verselbständigung der Viertelsgemeinden Ittigen und Ostermundigen*
1993	Allmendingen, Rubigen, Trimstein	Rubigen *Verselbständigung der Viertelsgemeinden Allmendingen und Trimstein*
2012	Belp	Belp, Belpberg

Freiburg

2006	Ried	Agriswil, Ried bei Kerzers	
2006	Vuarmarens	Esmonts, Vuarmarens	
2012	Ursy	Ursy, Vuarmarens	
??	??	Châbles, Cheyres, Murist, Nuvilly, Vuissens	*Fusion in Abklärung*

Graubünden

??	Lumnezia	Cumbel, Degen, Lumbrein, Morissen, Suraua, Vignogn, Vella, Vrin	*Fusion in Abklärung*
??	??	Safien, Tenna, Valendas, Versam	*Fusion in Abklärung*
??	Arosa	Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Maladers, Molinis, Peist, St. Peter-Pagig, Tschiertschen-Praden	*Fusion in Abklärung*
??	??	Castrisch, Duvin, Ilanz, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Schnaus, Sevgein, Siat	*Fusion in Abklärung*
??	Landquart	Igis, Mastrils	*Fusion in Abklärung*
??	Trun	Schlans, Trun	*Fusion in Abklärung*
??	Breil/Brigels	Andiast, Breil/Brigels, Waltensburg/Vuorz	*Fusion in Abklärung*
??	Zernez	Guarda, Lavin, Susch, Zernez	*Fusion in Abklärung*
??	??	Cama, Grono, Leggia, Lostallo, Mesocco, Roveredo, San Vittore, Soazza, Verdabbio	*Fusion in Abklärung*
??	??	Chur, Maladers	*Fusion in Abklärung*
??	??	Klosters-Serneus, Küblis, Saas, St. Antönien, Luzein	*Fusion in Abklärung*

Jura

??	Haute Sorne	Bassecourt, Boécourt, Courfaivre, Glovelier, Saulcy, Soulce, Undervelier	*Fusion in Abklärung*
??	Val Terbi	Corban, Courchapoix, Courroux, Mervelier, Montsevelier, Vermes. Vicques	*Fusion in Abklärung*
??	Franches-Montagnes	Le Bémont, Les Bois, Les Breuleux, La Chaux des Breuleux, Les Enfers, Les Genevez, Lajoux, Montfaucon, Muriaux, Le Noirmont, Saignelégier, Saint Brais, Soubey	*Fusion in Abklärung*
??	??	Bressaucourt, Fontenais	*Fusion in Abklärung*
??	??	Bourrignon, Châtillon, Courtételle, Delémont, Ederswiler, Mettembert, Movelier, Pleigne, Rossemaison, Vellerat	*Fusion in Abklärung*

Luzern

2012	??	Entlebuch, Flühli, Hasle, Schüpfheim	*Fusion abgelehnt*

aus: http://www.stiftungswf.ch/
Der Stiftung Schweizer Wappen und Fahnen werden viele hilfreiche Hinweise und Informationen verdankt.

Neuenburg

2013	Pontareuse	Bevaix, Boudry, Cortaillod	*Fusion in Abklärung*
2013	Val-de-Ruz	Boudevilliers, Cernier, Chézard-Saint-Martin, Coffrane, Dombresson, Engollon, Fenin-Vilars-Saules, Fontainemelon, Fontaines, Les Geneveys-sur-Coffrane, Les Hauts-Geneveys, Montmollin, Le Pâquier, Savagnier, Villiers	*Fusion in Abklärung*

St.Gallen

2013	?	Nesslau-Krummenau, Stein	*Fusion beantragt*
2013	Wil	Bronschhofen, Wil	*Fusion beantragt*
2013	?	Ernetschwil, Gommiswald, Rieden	*Fusion beantragt*
2013	?	Krinau, Wattwil	*Fusion in Abklärung*
2013	?	Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel	*Fusion beantragt*
2013	?	Bütschwil, Ganterschwil	*Fusion beantragt*

Schaffhausen

?	Hemishofen, Stein am Rhein	Stein am Rhein	*Fusion in Abklärung*

Solothurn

?	?	Hauenstein-Ifenthal, Olten, Trimbach, Wisen	*Fusion in Abklärung*
2011	Riedholz	Niederwil, Riedholz	*Fusion in Abklärung*
?	?	Lüsslingen, Nennigkofen	*Fusion in Abklärung*
?	?	Aeschi, Steinhof	*Fusion in Abklärung*
?	?	Bellach, Biberist, Derendingen, Langendorf, Luterbach, Solothurn	*Fusion in Abklärung*
?	?	Heinrichswil-Winistrof, Heriswil	*Fusion in Abklärung*

Tessin

2012	Serravalle	Ludiano, Malvaglia, Semione	*Fusion beschlossen*
??	Airolo-Quinto	Airolo, Quinto	*Fusion in Abklärung*
??	Onsernone	Gresso, Isorno, Mosogno, Onsernone, Vergeletto	*Fusion in Abklärung*
??	Media Leventina	Anzonico, Calpionga, Campello, Cavagnago, Faido, Mairengo, Osco	*Fusion in Abklärung*
??	Biasca	Biasca, Iragna, Pollegio	*Fusion in Abklärung*
??	Ascona	Ascona, Brissago, Losone, Ronco sopra Ascona	*Fusion in Abklärung*
??	Verzasca	Brione (Verzasca), Corippo, Frasco, Sonogna, Vogorno	*Fusion in Abklärung*

??	Locarno	Brione sopra Minusio, Locarno, Mergoscia, Minusio, Muralto, Orselina, Tenero-Contra	*Fusion in Abklärung*
??	Lugano	Bogno, Cadro, Certara, Cimadera, Lugano, Sonvico, Valcolla	*Fusion in Abklärung*
??	Mendrisio	Brusino Arsizio, Besazio, Castel San Pietro, Coldrerio, Ligornetto, Mendrisio, Meride, Riva San Vitale	*Fusion in Abklärung*
2012	Manno	Alto Malcantone, Manno	*Fusion in Abklärung*
??	Tre Terre	Cavigliano, Tegna, Verscio	*Fusion in Abklärung*
2012	Collina d'Oro	Carabietta, Collina d'Oro	*Fusion in Abklärung*
??	??	Aranno, Bioggio, Cademario	*Fusion in Abklärung*

Waadt

2011	Aubonne	Aubonne, Pizy	
2011	Avenches	Avenches, Oleyres	
2011	Bourg-en-Lavaux	Cully, Epesses, Grandvaux, Riex, Villette	
2011	Lucens	Lucens, Oulens-sur-Lucens	
2011	Tévenon	Fontanezier, Romairon, Vaugondry, Villars-Burquin	*Fusion beschlossen,*
2011	Yverdon-les-Bains	Gressy, Yverdon-les-Bains	
2012	Champvent	Champvent, Essert-sous-Champvent, Villars-sous-Champvent	*Fusion beschlossen, neues Wappen*
2012	Donneloye	Donneloye, Prahins	*Fusion beschl.*
2012	Servion	Les Cullayes, Servion	
2013	??	Chanéaz, Chapelle-sur-Moudon, Correvon, Denezy, Martherenges, Neyruz-sur-Moudon, Peyres-Possens, Saint-Cierges, Thierrens	*Fusion in Abklärung*
2014	??	Concise, Corcelles-près-Concise, Mutrux, Onnens, Provence	*Fusion in Abklärung*
??	Moudon	Moudon, Rossenges	*Fusion in Abklärung*
??	??	Carouge, Ferlens, Mézières	*Fusion in Abklärung*
??	??	Cronay, Cuarny, Pomy, Ursins, Valeyres-sous-Ursins, Villars-Epeney	*Fusion in Abklärung*

Wallis

2013	Naters	Birgisch, Mund, Naters	
??	Visp	Ausserberg, Baltschieder, Bürchen, Eggerberg, Visp, Visperterminen	*Fusion abgelehnt*
??	??	Turtmann, Unterems	*Fusion in Abklärung*
??	??	Mex, Saint Maurice	*Fusion in Abklärung*
??	??	Erschmatt, Leuk	*Fusion in Abklärung*

Gemeinden in der Schweiz, die seit 1980 fusioniert wurden

Aawangen/TG

Alterswilen/TG

Arrissoules/VD

Aeschlen b/Oberdiessbach/BE

Altishausen/TG

Arzo/TI

Agra/TI

Amlikon/TG

Asuel/JU

Agriswil/FR

Ammannsegg/SO

Augio/GR

Albeuve/FR

Andhausen/TG

Aumont/FR

Albligen/BE

Andwil/TG

Auressio/TI

Alt St. Johann/SG

Aquila/TI

Aurigeno/TI

Altdorf/SH

Arosio/TI

Ausserbinn/VS

Ausserferrera/GR

Barzheim/SH

Bidogno/TI

Avegno/TI

Berlens/FR

Biel/VS

Avry-devant-Pont/FR

Bellerive/VD

Bignasco/TI

Ayer/VS

Berzona/TI

Billens/FR

Ballmoos/BE

Besencens/FR

Bilten/GL

Balm b/ Messen/SO

Betschwanden/GL

Bioggo/TI (alt)

Balterswil/TG

Bibern/SH

Bionnens/FR

Barbengo/TI

Bichelsee/TG

Bironico/TI

Bissegg/TG

Bouloz/FR

Brontallo/TI

Bollion/FR

Botterens/FR (alt)

Brunnadern/SG

Bollodingen/BE

Boveresse/NE

Brunnenthal/SO

Bonau/TG

Braunwald/GL

Bruzella/TI

Bondo/GR

Bratsch/VS

Buch b/Frauenfeld/TG

Bonnefontaine/FR (alt)

Breganzona/TI

Buch b/Märwil/TG

Borgnone/TI

Breno/TI

Buchackern/TG

Bosco Luganese/TI

Broglio/TI

Buchs/LU

Buix/JU

Cabbio/TI

Casima/TI

Buhwil/TG

Cagiallo/TI

Castasegna/GR

Bulle/FR (alt)

Camignolo/TI

Castro/TI

Burgäschi/SO

Campo (Blenio)/TI

Cavergno/TI

Bussigny-sur-Oron/VD

Camuns/GR

Caviano/TI

Busswil b/Büren/BE

Caneggio/TI

Cernaz/VD

Busswil/TG

Capolago/TI

Chabrey/VD

Buttes/NE

Carabbia/TI

Champmartin/VD

Chandolin/VS

Churwalden/GR

Contone/TI

Chandon/FR

Clugin/GR

Cordast/FR

Chapelle (Broye)/FR

Coglio/TI

Corpataux/FR

Châtillens/VD

Colombier/VD

Cormagens/FR

Chavannes-les-Forts/FR

Combremont-le-Grand/VD

Cormérod/FR

Chavannes-sous-Orsonnens/FR

Combremont-le-Petit/VD

Corsalettes/FR

Chesallessur-Oron/VD

Comologno/TI

Corticiasca/TI

Chevenez/JU

Constantine/VD

Corzoneso/TI

Coudrefin/VD (alt)

Cureggia/TI

Donath/GR

Cournilles/FR

Cugnasco/TI

Donatyre/VD

Courtaman/FR

Cugy/FR (alt)

Dongio/TI

Courtemaîche/JU

Damvant/JU

Donneloye/VD

Courtepin/FR (alt)

Dettighofen/TG

Donzhausen/TG

Courtion/FR

Diesbach/GL

Dotnacht/TG

Couvet/NE

Dippishausen/Oftershausen/TG

Dünnershaus/TG

Crana/TI

Dommartin/VD

Dussnang/TG

Echichens/VD (alt)

Engwang/TG

Estavayer-le-Lac/FR (alt)

Eclagnens/VD

Ennenda/GL

Estévenens/FR

Ecoteaux/VD

Enney/FR

Estévennens/FR

Ecuvillens/FR

Epauvillers/JU

Ettenhausen/TG

Ellighausen/TG

Epiquerez/JU

Etzgen/AG

Elm/GL

Essert/FR

Fanas/GR

Engi/GL

Estavannens/FR

Farfagny-le-Grand/FR

Englisberg/BE

Estavayer-le-Gibloux/FR

Farfagny-le-Petit/FR

Felben/TG

Flond/GR

Fusio/TI

Feldis/Veulden/GR

Formangueires/FR

Gächliwil/SO

Feschel/VS

Forst/BE

Gampel/VS

Fescoggia/TI

Frasnacht/TG

Gelfingen/LU

Fiaugères/FR

Frasses/FR

Genestrerio/TI

Fleurier/NE

Fregiécourt/JU

Gentilino/TI

Filet/VS

Friltschen/TG

Gerlikon/TG

Filzbach/GL

Fuldera/GR

Gerra (Gambarogno)/TI

Gerra (Verzasca)/TI

Gossens/VD

Greich/VS

Geschinen/VS

Götighofen/TG

Grenilles/FR

Ghirone/TI

Gottshaus/TG

Griesenberg/TG

Giumaglio/TI

Goumoëns-la-Ville/VD

Grimentz/VS

Glarus/GL (alt)

Goumoëns-le-Jux/VD

Grolley/FR (alt)

Gluringen/VS

Goumois/JU

Gumefens/FR

Goppisberg/VS

Granges-de-Vesin/FR

Gündelhart/TG

Gordevio/TI

Grattavache/FR

Guntershausen b/Aadorf/TG

Guntershausen b/Birwinken/TG

Harenwilen/TG

Herlisberg/LU

Gunzwil/LU

Haslen/GL

Herrenhof/TG

Guschelmuth/FR

Hätzingen/GL

Hessenreuti/TG

Gutenburg/BE

Hauptwil/TG (alt)

Hilfikon/AG

Guttet/VS

Heinrichswil/SO

Hofen/SH

Halden/TG

Heimenhausen/BE (alt)

Hohtenn/VS

Hämikon/LU

Hemmental/SH

Homburg/TG (alt)

Happerswil-Buch/TG

Hennens/FR

Horben/TG

Hottwil/AG

Ittenthal/AG

Kottwil/LU

Hugelshofen/TG

Jona/SG

Kradolf/TG

Ilhart/TG

Kaltenbach/TG

Krummenau/SG

Illighausen/TG

Kalthäusern/TG

Kulmerau/LU

Indemini/TI

Kefikon/TG

Kümmertshausen/TG

Innerferrera/GR

Klarsreuti/TG

La Corbaz/FR

Intragna/TI

Kleindietwil/BE

Längenbühl/BE

Iseo/TI

Kleingurmels/FR

La Joux/FR

La Magne/FR

Lanzenneunforn/TG

Leontica/TI

La Neirigue/FR

Largario/TI

Les Bayards/NE

La Rogivue/VD

Le Bry/FR

Les Ecasseys/FR

La Tour-de-Trème/FR

Léchelles/FR (alt)

Les Friques/FR

Landarenca/GR

Le Crêt/FR

Les Tavernes/VD

Landschlacht/TG

Leimbach/TG

Les Thioleyres/VD

Langnau b/Reiden/LU

Leimiswil/BE

Lessoc/FR

Lanterswil/TG

Lentigny/FR

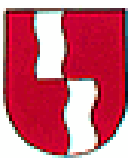
Leuggelbach/GL

Liebistorf/FR

Lodano/TI

Luchsingen/GL

Lieffrens/FR

Lohn/SO

Lugaggia/TI

Lieli/LU

Lopagno/TI

Lully/FR (alt)

Linthal/GL

Lossy/FR

Lussery/VD

Lipperswil/TG

Lossy-Formangueires/FR

Lustdorf/TG

Lippoldswilen/TG

Lottigna/TI

Lüterswil/SO

Littau/LU

Lovens/FR

Magadino/TI

Loco/TI

Lü/GR

Maggia/TI (alt)

Magnedens/FR

Mase/VS

Mett-Oberschlatt/TG

Malapalud/VD

Matt/GL

Mettau/AG

Malix/GR

Mattwil/TG

Mettendorf/TG

Mannens-Grandsivaz/FR

Maules/FR

Mettlen/TG

Maracon/VD (alt)

Mauren/TG

Mézery-près-Donneloye/VD

Marin-Epagnier/NE

Medeglia/TI

Mézières/FR (alt)

Marolta/TI

Menzonio/TI

Middes/FR

Märwil/TG

Messen/SO (alt)

Miécourt/JU

Misery/FR

Montagny-les-Monts/FR

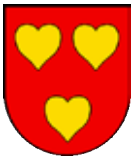
Montignez/JU

Mitlödi/GL

Montaubion-Chardonney/VD

Montmagny/VD

Mogelsberg/SG

Montbovon/FR

Montmelon/JU

Moghegno/TI

Montenol/JU

Morbe Superiore/TI

Mollis/GL

Montmelon/JU

Mörel/VS

Monnaz/VD

Montet (Broye)/FR

Morlens/FR

Montagnola/TI

Montécu/FR

Mosen/LU

Montagny-la-Ville/FR

Montévraz/FR

Môtiers/NE

Mugena/TI

Näfels/GL

Nidfurn/GL

Muggio/TI

Nax/VS

Niedererlinsbach/SO

Mühlebach/VS

Naz/VD

Niederneunforn/TG

Mühlehorn/GL

Neirivue/FR

Niederurnen/GL

Mühlethal/AG

Nesslau/SG

Niederwichtrach/BE

Münster/VS

Netstal/GL

Niederwil/SO

Mur/VD

Neukirch a.d. Thur/TG

Niederwil/TG

Müswangen/LU

Neuwilen/TG

Nierlet-les-Bois/FR

Noiraigue/NE

Oberönz/BE

Olivone/TI

Nussbaumen/TG

Oberramsern/SO

Onnens/FR

Oberehrendingen/AG

Oberried/FR

Opfershofen/TG

Obererlinsbach/SO

Oberurnen/GL

Opfertshofen/SH

Obergesteln/VS

Oberwald/VS

Oppikon/TG

Oberhofen/AG

Oberwichtrach/BE

Oron-la-Ville/VD

Oberhofen b/Kreuzlingen/TG

Obstalden/GL

Oron-le-Châtel/VD

Oberneunforn/TG

Occourt/JU

Orsonnens/FR

Osterfingen/SH

Piazzogna/TI

Posat/FR

Pagig/GR

Pignia/GR

Praden/GR

Palagnedra/TI

Poliez le Grand/VD

Praroman/FR

Palézieux/VD

Pont (Veveyse)/FR

Prato Sornico/TI

Parpan/GR

Ponte Valentino/TI

Präz/GR

Patzen-Fardün/GR

Porsel/FR

Prez-vers-Siviriez/FR

Peccia/TI

Portalban/FR

Progens/FR

Peney-le-Jorat/VD

Portein/GR

Promasens/FR

Prugiasco/TI

Richenthal/LU

Romanens/FR

Rancate/TI

Ried-Mörel/VS

Rona/GR

Rapperswil/SG

Riedern/GL

Röthenbach b/Herzogenbuchsee/BE

Réclère/JU

Rieth/TG

Rothenhausen/TG

Reckingen/VS

Ritzingen/VS

Roveredo/TI

Retschwil/LU

Rivera/TI

Rovray/VD (alt)

Reuti/TG

Roche d'Or/JU

Rueyres-Saint-Laurent/FR

Rheinklingen/TG

Rohr/AG

Rueyres Treyfayes/FR

Russo/TI

Saint-Ursanne/JU

Sarn/GR

Rüti/GL

Sala Capriasca/TI

St. Antönien/GR (alt)

Rüti b/Riggisberg/BE

Salen-Reutenen/TG

St.Antönien Ascharina/GR

Sagno/TI

Sâles (Gruyère)/FR (alt)

St. Antönien Castels/GR

Saint-Jean/VS

San Nazzaro/TI

St.Peter/GR

Saint-Luc/VS

Sant'Abbondio/TI

St.Peterzell/SG

Saint Saphorin-sur-Morges/VD

Santo Domenica/GR

Says/GR

Saint-Sulpice/NE

Santa Maria Val Müstair/GR

Scheid/GR

Scherzingen/TG

Seleute/JU

Someo/TI

Schlattingen/TG

Selkingen/VS

Sommentier/FR

Schocherswil/TG

Seiry/FR

Sonterswil/TG

Schönenbaumgarten/TG

Siegershausen/TG

Sool/GL

Schönenberg a.d.Thur/TG

Sigirino/TI

Sottens/VD

Schwanden/GL

Sitterdorf/TG

Stampa/GR

Schwändi/GL

Siviriez(FR (alt)

Steg/VS

Sédeilles/VD

Soglio/GR

Steinhaus/VS

Strohwilen/TG

Tersnaus/GR

Travers/NE

Sulz/AG

Tesserete/TI

Tremona/TI

Sugnens/VD

Thielle-Wavre/NE

Tschiertschen/GR

Sulz/LU

Tinizong/GR (alt)

Tschierv/GR

Surcasti/GR

Tobel/TG

Tumegl/Tomils/GR

Surcuolm/GR

Torre/TI

Tüscherz/Alfermée/BE

Tägerschen/TG

Torny-le-Grand/FR

Twann/BE

Tartar/GR

Trans/GR

Uesslingen/TG

Ulrichen/VS

Vallamand/VD

Villaraboud/FR

Umiken/AG

Valzeina/GR

Villargiroud/FR

Unterehrendingen/AG

Vernamiège/VS

Villariaz/FR

Unterschlatt/TG

Vesin/FR

Villarimboud/FR

Untersteckholz/BE

Vezio/TI

Villarlod/FR

Uors-Peiden/GR

Vicosoprano/GR

Villarsel-le-Gibloux/FR

Vaglio/TI

Villa Luganese/TI

Villars-le-Grand/VD

Valchava/GR

Villarbeney/FR

Villars-Lussery

Villars-Mendraz/VD

Villars-Tiercelin/VD

Villars-sous-Mont/FR

Villarsiviriaux/FR

Villarvolard/FR

Villarzel/VD (alt)

Vira (Gambarogno)/TI

Vissoie/VS

Vuibroye/VD

Vuisternens-devant-Romont/FR (alt)

Wahlern/BE

Wallenbuch/FR

Wallenwil/TG

Wanzwil/BE

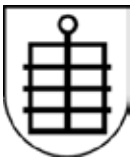
Warth/TG

Weerswilen/TG

Weingarten/TG

Weiningen/TG

Wellhausen/TG

Wetzikon/TG

Wiesen/GR

Wigoltingen/TG (alt)

Wil/AG

Wildhaus/SG

Wilen b/Neunforn/TG

Winikon/LU

Zezikon/TG

Wilihof/LU

Winistorf/SO

Zimmerwald/BE

Willisau Stadt/LU

Wittenwil/TG

Zuben/TG

Willisdorf/TG

Zénauva/FR

Mit der neuen Verfassung und dem ‚Gesetz über die Organisation der Bezirke und Gemeinden' erginge es unseren 6 Bezirken und 30 Gemeinden ähnlich wie den obigen 587 ehemals selbständigen und autonom verwalteten Gemeinden: sie würden schon bald mit anderen Gemeinden verkettet.

Bei einer Annahme der neuen Verfassung und des GOG müsste auch das Schwyzer Kantonswappen revidiert werden: Das Kreuz würde z.B. mit einer Kandare ausgetauscht...

Beachten Sie auch unseren ersten Diskussions-Beitrag unter http://www.buergerforum-freienbach.ch/images/stories/20110421-staatsrechliche_beschwerde.pdf